

Mitteilung des Senats vom 13. November 2012

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein, dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein, dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung.

Der Entwurf des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung ist am 18. Juni 2009 vom Deutschen Bundestag beschlossen worden (BT-Drucksache 16/10069, 16/13432).

Mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung sind umfangreiche technische und organisatorische Änderungen bei den Gerichten der Länder verbunden. Die Länder beabsichtigen, ein gemeinsames Vollstreckungsportal der Länder zu errichten. Dadurch wird die in der Gesetzesnovellierung vorgesehene elektronische Führung, Zentralisierung und Automatisierung sowohl der Vermögensverzeichnisse als auch der Schuldnerverzeichnisse der Länder konsequent umgesetzt.

Die Einzelheiten der Entwicklung und des Betriebes des gemeinsamen Vollstreckungsportals werden in einer Dienstleistungsvereinbarung zwischen den Landesjustizverwaltungen geregelt. Soweit die in §§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung vorgesehene Übertragung von Hoheitsrechten auf das Land Nordrhein-Westfalen in Rede steht, bedarf es allerdings einer Regelung durch Staatsvertrag.

Mit dem vorgelegten Gesetz soll der Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein, dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen ratifiziert werden. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 8 Abs. 1 des Staatsvertrages wird der 1. Januar 2013 angestrebt. Hierzu bedarf der Staatsvertrag der

Ratifikation und der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden bei der Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen bis zum 31. Dezember 2012.

Anlagen

1. Entwurf des Gesetzes
2. Begründung des Gesetzentwurfs
3. Staatsvertrag
4. Begründung zum Staatsvertrag

ANLAGE 1

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein, dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Dem am . . . unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein, dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 8 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

ANLAGE 2

Begründung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein, dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder

Zu § 1

Absatz 1 enthält die notwendige Zustimmung der Bürgerschaft (Landtag) zu dem Staatsvertrag.

In Absatz 2 wird bestimmt, dass der Staatsvertrag vollständig zu veröffentlichen ist.

Gemäß Absatz 3 ist der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrages aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,

das Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister, dieser vertreten durch den Senator für Justiz und Verbraucherschutz,

das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat,

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Integration und Europa,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz und für Verbraucherschutz,

das Saarland, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch die Justizministerin,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister der Justiz und für Europa,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Justiz und Gleichstellung,

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Justiz, Kultur und Europa,

der Freistaat Thüringen, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Justizminister,

und

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Justizminister,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Ziel der Gesetzesnovellierung „Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung“ ist es, die Informationsbeschaffung des Gläubigers in der Zwangsvollstreckung zu verbessern und die Führung der Schuldnerverzeichnisse der Länder zu modernisieren. Die Länder betreiben gemeinsam unter der Internetadresse www.vollstreckungsportal.de ein Internetportal (Vollstreckungsportal). Das Vollstreckungsportal eröffnet die zentrale Auskunft aus den Schuldner- und Vermögensverzeichnissen der Länder (§§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 der Zivilprozessordnung). Mit diesem Staatsvertrag wird von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit einer länderübergreifenden Zusammenarbeit zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und zur Kostensenkung Gebrauch gemacht (§§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung).

§ 1

Gegenstand und Ziele des Vollstreckungsportals

Mit dem bundesweiten Vollstreckungsportal werden folgende Ziele erreicht:

1. Über das Vollstreckungsportal wird den gesetzlich Berechtigten die Einsichtnahme in den Datenbestand der Schuldnerverzeichnisse und der Vermögensverzeichnisse der Länder in elektronischer Form eröffnet.
2. Das Vollstreckungsportal erlaubt den gesetzlich Berechtigten eine bundesweite Suche über die eingetragenen Daten aus den Schuldnerverzeichnissen und Vermögensverzeichnissen (Schuldnerdaten) der Länder.
3. Das Vollstreckungsportal stellt im Zusammenwirken mit Systemen, zu denen eine Vertrauensbeziehung besteht (sog. Vertrauensdomäne), ein zentrales und länderübergreifendes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem im Internet zur Registrierung der Nutzungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 4 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung bereit.
4. Das Vollstreckungsportal bietet die Möglichkeit einer länderübergreifenden Gebührenabrechnung und Vollstreckung der Gebührenforderung
5. Das Vollstreckungsportal stellt die technischen Voraussetzungen bereit, um die Daten der Schuldnerverzeichnisse und der Vermögensverzeichnisse aller Länder über eine einheitliche Schnittstelle zu übernehmen und die Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis zu erstellen und zu versenden.

§ 2

Bestimmung des elektronischen Auskunftssystems

- (1) Die Länder bestimmen das Vollstreckungsportal als das länderübergreifende zentrale elektronische Informations- und Kommunikationssystem im Sinne der §§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung, über das die Daten aus den Schuldnerverzeichnissen und Vermögensverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte der Länder abrufbar sind.
- (2) Die Eintragungen im Schuldnerverzeichnis und im Vermögensverzeichnis der zentralen Vollstreckungsgerichte der Länder werden in einheitlicher elektronischer Form an den Landesbetrieb Information und Technik des Landes Nordrhein-Westfalen als technischer Betreiber des Vollstreckungsportals der Länder übermittelt.

§ 3

Protokollierung der Abrufe und Sperrung des Bezugs von Abdrucken

- (1) Die Bereitstellung der Daten aus den Schuldnerverzeichnissen und Vermögensverzeichnissen der Länder zum Zwecke der Einsichtnahme und zum Abdruckversand umfasst auch die Pflicht zur Protokollierung der Abrufe gemäß § 6 Abs. 3 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 4 der Vermögensverzeichnisverordnung.
- (2) Die Länder sind befugt, zugelassene Teilnehmer zum laufenden Bezug von Abdrucken, die die von diesen zu entrichtenden Gebühren nicht oder nicht vollständig zahlen, oder bei Bekanntwerden von Missbrauchsfällen zu sperren.

§ 4

Zentrale Erhebung und Vollstreckung von Gebühren

- (1) Die Länder übertragen die Zuständigkeit für die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis und für die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis auf das Land Nordrhein-Westfalen (§ 882 h Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung).
- (2) Die Länder übertragen die Zuständigkeit für die Vollstreckung der nach Absatz 1 erhobenen Gebühren auf das Land Nordrhein-Westfalen. Die Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Zuständige Stelle im Sinne der Absätze 1) und 2) ist der Direktor des Amtsgerichts Hagen.

(4) Eine Gebührenfreiheit im Sinne von § 8 Abs. 3 der Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) beurteilt sich nach dem Recht des Landes, aus dessen Schuldnerverzeichnis eine Auskunft erteilt werden soll.

§ 5

Einsatz von elektronischen Bezahlssystemen

(1) Zur Abgeltung der Gebühren nach § 4 Abs. 1 ist der Einsatz elektronischer Bezahl-systeme gestattet.

(2) Die Länder erhalten zum Nachweis der nach § 4 Abs. 1 erhobenen Gebühren eine monatliche Übersicht.

§ 6

Auskehrung der Einnahmen

(1) Die aufgrund der Übertragungen nach § 4 eingenommenen Gebühren werden quartalsweise beginnend mit dem 1. April 2013 an die Länder überwiesen.

(2) Einnahmen für Auskünfte aus dem Vollstreckungsportal, welche dem Schuldnerverzeichnis eines Landes zugeordnet werden können, fließen diesem Land in der landesrechtlich bestimmten Höhe zu. Im Übrigen werden die Einnahmen nach dem jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssel verteilt.

(3) Der Überweisungsbetrag entspricht in der Höhe der Summe der Beträge, die – gegebenenfalls nach Abzug von Gebühren eines elektronischen Bezahl- oder Vollstreckungsverfahrens – dem Land Nordrhein-Westfalen tatsächlich zugeflossen sind.

§ 7

Kosten und Betrieb des Vollstreckungsportals

(1) Die Länder erstatten dem Land Nordrhein-Westfalen den ihm durch diesen Vertrag entstehenden Aufwand. Die Verteilung der Kosten richtet sich nach dem jeweils geltenden Königsteiner Schlüssel zum Stichtag der Abrechnung.

(2) Die Einzelheiten über den Betrieb des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder sowie die Höhe der Kosten werden in einer Dienstleistungsvereinbarung gesondert geregelt.

§ 8

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen hinterlegt. Die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen teilt den übrigen Vertragsparteien die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt, nicht jedoch vor dem 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals zum Ablauf des Jahres 2014 zulässig.

Für das Land Baden-Württemberg

Der Justizminister

(Namen eintragen)

Düsseldorf, den __.__.2012

Für den Freistaat Bayern

Die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

(Namen eintragen)

Düsseldorf, den __.__.2012

Für das Land Berlin

Der Senator für Justiz und Verbraucherschutz

(Namen eintragen)

Düsseldorf, den __.__.2012

Für das Land Brandenburg
Der Justizminister (Namen eintragen)
Düsseldorf, den __.__.2012

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Justiz und Verfassung (Namen eintragen)
Düsseldorf, den __.__.2012

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Die Justizministerin für Justiz und Gleichstellung (Namen eintragen)
Düsseldorf, den __.__.2012

Für das Land Hessen
Der Minister für Justiz, Integration und Europa (Namen eintragen)
Düsseldorf, den __.__.2012

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Die Justizministerin (Namen eintragen)
Düsseldorf, den __.__.2012

Für das Land Niedersachsen
Der Justizminister (Namen eintragen)
Düsseldorf, den __.__.2012

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Der Justizminister (Namen eintragen)
Düsseldorf, den __.__.2012

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister der Justiz und für Verbraucherschutz (Namen eintragen)
Düsseldorf, den __.__.2012

Für das Saarland
Die Justizministerin (Namen eintragen)
Düsseldorf, den __.__.2012

Für den Freistaat Sachsen
Der Staatsminister der Justiz und für Europa (Namen eintragen)
Düsseldorf, den __.__.2012

Für das Land Sachsen-Anhalt
Die Ministerin für Justiz und Gleichstellung (Namen eintragen)
Düsseldorf, den __.__.2012

Für das Land Schleswig-Holstein
Die Ministerin für Justiz, Kultur und Europa (Namen eintragen)
Düsseldorf, den __.__.2012

Für den Freistaat Thüringen
Der Justizminister (Namen eintragen)
Düsseldorf, den __.__.2012

Begründung zum Staatsvertrag betreffend die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisführungsverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder

A. Allgemeines

Das zur Zeit noch geltende Recht der Zwangsvollstreckung ist maßgeblich von den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des 19. Jahrhunderts geprägt. Seither hat sich die typische Vermögensstruktur der Schuldner grundlegend gewandelt. Insbesondere die Regelungen zur Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen erweisen sich in Bezug auf Vollstreckungsziel, Verfahren, verfügbaren Hilfsmitteln sowie vorgesehenen Sanktionen als nicht mehr zeitgemäß. Mit der im Juli 2009 verabschiedeten Gesetzesnovellierung zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung (ZwVollStrÄndG) (BGBl. I 2009, 2258 ff.), welche am 01.01.2013 in Kraft tritt, werden folgende Verbesserungen erreicht: Die Möglichkeit der Informationsgewinnung für den Gläubiger kann nun bereits vor dem ersten Pfändungsversuch erfolgen. Darüber hinaus werden die vormals bestehenden Beschränkungen der Eigenangaben des Schuldners aufgehoben.

Die Vermögensverzeichnisse und die Schuldnerverzeichnisse werden von zentralen Vollstreckungsgerichten der Länder in elektronischer Form geführt und in einem bundesweiten Vollstreckungsportal zum Zwecke der länderübergreifenden Auskunft zusammengeführt. Dies wird zu einer erheblichen Minimierung des Verwaltungsaufwands bei den einzelnen Gerichten führen. Darüber hinaus steigert dies die Effektivität der Vollstreckungsmaßnahmen des Gläubigers.

Die in der Gesetzesnovellierung vorgesehene elektronische Führung, Zentralisierung und Automatisierung sowohl der Vermögensverzeichnisse als auch der Schuldnerverzeichnisse der Länder wird durch den gemeinsamen Betrieb eines bundesweiten Vollstreckungsportals konsequent umgesetzt. Die zentrale Erhebung und gegebenenfalls Vollstreckung von Gebühren für die Einsichtnahme und den Abdruckversand von Schuldnerdaten werden die Synergieeffekte für die Länder im laufenden Betrieb des Vollstreckungsportals noch verstärken.

Die seitens der Länder übertragenen Aufgaben an das Land Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf das dort betriebene Vollstreckungsportal – insbesondere die Einziehung der Gebühren über ein elektronisches Bezahlssystem, die technisch vorgesehenen Mahnstufen für nicht rechtzeitig eingegangene Zahlungen und die Überleitung in die Gebührenvollstreckung – sind hoheitlicher Art. Um die entsprechenden Befugnisse von den örtlich zuständigen Stellen der Länder auf das Land Nordrhein-Westfalen zu übertragen, bedarf es nach allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen eines Staatsvertrags.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

§ 1 stellt die wesentlichen Ziele des bundesweiten Vollstreckungsportals dar. § 1 Ziffer 1 enthält als Kernaussage des Staatsvertrags, dass die vertragsschließenden Länder über das gemeinsame Vollstreckungsportal den gesetzlich Berechtigten die Einsichtnahme in die Schuldnerverzeichnisse und Vermögensverzeichnisse der Länder ermöglichen. § 1 Ziffer 2 regelt, dass diesen Berechtigten eine länderübergreifende Suche eingeräumt wird. § 1 Ziffer 3 legt fest, dass das Vollstreckungsportal auch im Zusammenwirken mit technischen Systemen, zu denen eine Vertrauensbeziehung besteht (sog. Vertrauensdomäne), ein zentrales und länderübergreifendes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem im Internet zur Registrierung der Nutzungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 4 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (SchuFV) bereit stellt. In § 1 Ziffer 4 wird die länderübergreifende Gebührenabrechnung und gegebenenfalls erforderliche Gebührenvollstreckung geregelt. § 1 Ziffer 5 regelt die im Gesetz vorgesehene bundesweit einheitliche Art der elektronischen Datenübernahme in das Vollstreckungsportal.

Zu § 2

In § 2 Absatz 1 bestimmen die teilnehmenden Länder das Vollstreckungsportal als die zentrale Auskunftsstelle im Sinne des §§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2

und 3 der Zivilprozessordnung. Mit Inkrafttreten der Gesetzesnovellierung werden alle Daten der Schuldner- und Vermögensverzeichnisse der Länder zentral aus dem Vollstreckungsportal beauskunftet. In § 2 Absatz 2 wird bestimmt, dass die 16 Schuldner- und Vermögensverzeichnisse der Länder dem Betreiber des Vollstreckungsportals, dem Landesbetrieb Information und Technik des Landes Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), die Schuldnerdaten in einheitlich elektronischer Form zur Verfügung stellen.

Zu § 3

In § 3 Absatz 1 wird bestimmt, dass neben der zentralen Bereitstellung der Schuldnerdaten zum Zwecke der Beauskunftung auch die gesetzlich vorgeschriebene Protokollierung gemäß § 6 Abs. 3 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 4 der Vermögensverzeichnisverordnung im Vollstreckungsportal zu erfolgen hat. Die gesetzlich vorgeschriebene Protokollierung von lesenden und schreibenden Zugriffen auf den Datenbestand der Länder erfolgt konsequenter Weise an der Auskunft erteilenden Stelle bei IT.NRW. Eine ebenfalls diskutierte technische Variante, nämlich die Protokollierung von Zugriffen bei den Ländern, hätte zu erheblichen Mehrkosten bei den Ländern aufgrund der dann erforderlichen technisch aufwändigeren Installation geführt. § 3 Absatz 2 bringt zum Ausdruck, dass die Länder befugt sind, zugelassene Teilnehmer zum laufenden Bezug von Abdrucken aus den Schuldnerverzeichnissen im Falle eines Zahlungsverzugs oder bei Bekanntwerden des Datenmissbrauchs zu sperren. Das Vollstreckungsportal stellt den Ländern hierfür entsprechende technische Möglichkeiten zur Verfügung.

Zu § 4

In § 4 Absatz 1 wird festgelegt, dass die teilnehmenden Länder die Zuständigkeit für die Erhebung von Gebühren für den Versand von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis und für die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis auf das Land Nordrhein-Westfalen übertragen (§ 882 h Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung). § 4 Absatz 2 ergänzt den Absatz 1 dahingehend, dass die Vollstreckung von ausstehenden Gebührenforderungen auf das Land Nordrhein-Westfalen übertragen wird, und dass sich die Vollstreckung nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen richtet. Mit § 4 Absatz 3 wird die zuständige Stelle im Land Nordrhein-Westfalen, der Direktor des Amtsgerichts Hagen, für die Gebührenerhebung und die Gebührenvollstreckung festgelegt. Mit dem § 4 Absatz 4 wird bestimmt, dass sich die Gebührenfreiheit im Sinne von § 8 Abs. 3 der Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) nach dem Recht des Landes, aus dessen Schuldnerverzeichnis oder Vermögensverzeichnis eine Auskunft erteilt werden soll, bestimmt. Diese Bestimmung war dem Umstand geschuldet, dass in den Ländern unterschiedliche Regelungen für die Gebührenbefreiung bei der Auskunftssuche vorhanden sind. Ein Konsens mit allen Landesjustizverwaltungen dahingehend, dass die von einem Land ausgesprochene Gebührenbefreiung auch für die übrigen Länder des Bundesgebiets gelten soll, konnte nicht erzielt werden. Daher war die Regelung des Absatzes 4 in dieser Form erforderlich.

Zu § 5

In § 5 Absatz 1 wird die Verwendung elektronischer Bezahlssysteme zugelassen. Mit Inkrafttreten der Gesetzesnovellierung wird zunächst eine Bezahlung mittels Kreditkarte über das elektronische Bezahlssystem „SaferPay“ zur Verfügung gestellt. In Abstimmung mit der Finanzverwaltung des Landes NRW wird als Ergänzung zur Bezahlung mittels Kreditkarte derzeit die Verwendung des auf dem Markt weit verbreiteten Bezahlsystems „PayPal“ untersucht. Eine Entscheidung ist jedoch nicht vor dem Jahr 2014 zu erwarten.

§ 5 Absatz 2 bestimmt, dass die teilnehmenden Länder einen monatlichen Nachweis der eingenommenen Gebühren erhalten.

Zu § 6

§ 6 Absatz 1 bestimmt, dass die Einnahmen nach § 4 des Staatsvertrages quartalsweise, beginnend mit dem 01. April 2013 an die Länder überwiesen werden. § 6 Absatz 2 regelt die Verteilung der Erlöse an die Länder. Die Suche Berechtigter im Vollstreckungsportal hat unter Beachtung der Vorgaben des § 8 SchuFV zu erfolgen. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass dem Auskunftsuchenden mehrere Schuldnerinträge aus mehr als einem Schuldnerverzeichnis angezeigt werden. Ist die Zuord-

nung eines Suchergebnisses zu dem Schuldnerverzeichnis eines Landes nicht möglich, so wird die zu entrichtende Gebühr nach dem aktuellen Königsteiner Schlüssel verteilt. § 6 Absatz 3 legt fest, wie sich der Überweisungsbetrag zusammensetzt.

Zu § 7

§ 7 Absatz 1 legt fest, dass die Länder den im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag dem Land Nordrhein-Westfalens entstehenden Aufwand nach dem Königsteiner Schlüssel erstatten. Mit § 7 Absatz 2 wird auf eine Dienstleistungsvereinbarung verwiesen, welche die Einzelheiten zum Betrieb des gemeinsamen Vollstreckungsportals und die Höhe dieser Kosten gesondert regelt.

Zu § 8

§ 8 regelt in Satz 1, dass der Staatsvertrag dem Ratifikationserfordernis nach Maßgabe des jeweiligen Landesverfassungsrechts unterliegt. Zum Inkrafttreten des Staatsvertrages wird in Satz 2 bestimmt, dass der Vertrag am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde Wirkung entfaltet, jedoch nicht vor Inkrafttreten der Gesetzesnovellierung am 01.01.2013.

§ 8 Absatz 2 regelt die Geltungsdauer des Vertrags. Da die Rechtsgrundlage für die Erteilung von Auskünften aus dem Vollstreckungsportal (§ 882 h Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung) zeitlich unbefristet gilt, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und den teilnehmenden Ländern lediglich ein ordentliches Kündigungsrecht eingeräumt.